

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.:

S - 185/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.

Wien, am 18. März 1985

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

3
 Datum: 20. MRZ. 1985
 Verteilt 20. MRZ. 1985 *Amann*
St. Winer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Amann

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

A.Z.: S - 185/Sch

Zum Schreiben vom 10.1.1985

Zur Zahl 68 218/1-UK/85

18. März 1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Datum: 18. MRZ. 1985

Verteilt:

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das
Studium der Rechtswissenschaften

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zu dem oben genannten Novellenentwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern befür-
wortet die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über
das Studium der Rechtswissenschaften, insbesondere den Ent-
fall der sogenannten Kernfächerklausel. Nicht unwidersprochen
bleiben können jedoch die Ausführungen in den Erläuternden
Bemerkungen, die die Gründe für das bisher nicht befriedigende
Funktionieren der juristischen Studienreform nicht in der ge-
setzlichen Regelung, die sich offenbar als unzweckmäßig er-
wiesen hat, sondern allein im Verhalten der Studenten sehen
wollen. Das Streben nach raschem Studienabschluß sollte man
den Studierenden nicht zum Vorwurf machen.

Zum Wahlfächerkatalog des § 5 Abs. 2 Z. 9 wird bemerkt: Der
Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wird
zu einem immer drängender werdenden Problem der Gesellschaft
und damit auch des Rechts. Dem sollte durch die Installierung
eines einschlägigen Wahlfaches, das "Agrar- und Umweltrecht"

- 2 -

genannt werden könnte, Rechnung getragen werden. Diesem Rechtsbereich kommt sicherlich aktuellere und umfassendere Bedeutung zu als dem im Entwurf vorgesehenen Wahlfach "Grundzüge fremder Privatrechtssysteme". Die Verbindung von Agrarrecht und Umweltrecht würde sachgerecht der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Rechtsbezüge für die Umwelt Rechnung tragen. "Agrar- und Umweltrecht" wird auch z.B. in der BRD zunehmend als Einheit gesehen (vgl. den Namen der bedeutenden rechtswissenschaftlichen Vereinigung "Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht, Vereinigung für Agrar- und Umweltrecht e.V." mit dem Sitz in Frankfurt).

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



